

Satzung der Vereinigung der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Erlangen e. V.

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 16. März 2005,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2011

§ 1. Sitz, Zweck

Die Vereinigung der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Erlangen ist ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Er sieht es als seine Aufgabe an, zum Wohl der Schüler und Schülerinnen des Gymnasium Fridericianum beizutragen und die Schule zu unterstützen, soweit es den verantwortlichen Aufwandsträgern mit ihren Mitteln nicht möglich ist.

Der Sitz des Vereins ist in Erlangen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2. Mitglieder, Beiträge

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a.) Volljährige Schüler/Schülerinnen
- b.) ehemalige Schüler/Schülerinnen
- c.) Eltern der Schüler/Schülerinnen
- d.) Freunde/Freundinnen und Gönner der Schule
- e.) Lehrkräfte der Schule

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anmeldung (formlos/vereinseigenes Formblatt) beantragt werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht festgelegt, jedoch erfolgen Zahlungen durch die Mitglieder auf freiwilliger Basis.

Der Vorstand kann zur Beitragshöhe eine Empfehlung beschließen (empfohlener Mindestbeitrag). Die Mitgliedschaft endet auf schriftlichen Antrag mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitglied drei Geschäftsjahre hintereinander keinen Beitrag bezahlt und trotz Aufforderung des Vorstandes an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-mail-Adresse nicht erklärt, weiter Mitglied bleiben zu wollen. Die Aufforderung des Vorstandes und die Erklärung des Mitgliedes können schriftlich oder per E-mail erfolgen.

§ 3. Mitgliederversammlungen

Die turnusmäßige Mitgliederversammlung findet jeweils im Abstand von zwei Jahren zu Beginn des Geschäftsjahres i.S. von § 5 der Satzung statt. Ihr obliegt insbesondere:

- a.) die Wahl der Vorstandschaft
- b.) die Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
- c.) die Entlastung der Vorstandschaft, insbesondere des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- d.) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

Sowohl turnusmäßige als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder, soweit das einzelne Mitglied damit einverstanden ist, per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse, beziehungsweise E-Mail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle in turnusmäßigen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin als weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 4. Die Vorstandschaft besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
dem Schriftführer/der Schriftführerin,
dem Schulleiter/der Schulleiterin des Gymnasium Fridericianum Erlangen,
dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats des Gymnasium Fridericianum Erlangen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden, mit Ausnahme des Schulleiters/der Schulleiterin und des/der Vorsitzenden des Elternbeirats auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, und zwar spätestens am 31. März.

Der Verein wird i. S. von § 26 BGB vertreten durch
den 1. Vorsitzenden/die Vorsitzende
den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende
den Schatzmeister/die Schatzmeisterin

jeweils allein. Die Vertretungsvoraussetzungen werden im Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung i.S. von § 6 der Satzung geregelt.

Die Vorstandschaft besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, erstellt und aktualisiert bei Bedarf eine Geschäftsordnung i.S. von § 6 der Satzung und entscheidet i.S. von § 1 der Satzung über die Grundsätze der Verwendung der eingehenden Finanzmittel.

Die Voraussetzung für die Einberufung von Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Findet die Neuwahl der Vorstandschaft erst nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, so führt die bisherige Vorstandschaft die Geschäfte unter Fortbestand des gesetzlichen Vertretungsverhältnisses bis zur Neuwahl i.S. von § 4 der Satzung weiter.

§ 6. Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft i.S. von § 4 der Satzung ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung festzulegen, in der das Innenverhältnis des Vereins geregelt ist.

§ 7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann sowohl in einer turnusmäßigen, als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, erfordert jedoch die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so sind die etwa vorhandenen Mittel dem Direktorat des Gymnasium Fridericianum zur Verwendung für schulische Zwecke zu übergeben.

§ 8. Sonstiges

Die Satzung wurde am 12. März 1953 errichtet und am 16. März 2005 neu gefasst.